

An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, 09. Jänner 2019

Stellungnahme zu 104/ME XXVI. GP

Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz) und ein Bundesgesetz über die bundesweite Gesamtstatistik über Leistungen der Sozialhilfe (Sozialhilfe-Statistikgesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren!

arbeit plus, das österreichweite Netzwerk von 200 gemeinnützigen Sozialen Unternehmen, die seit über 30 Jahren langzeitbeschäftigungslose Menschen durch Qualifizierung, Beratung und Beschäftigung beim Wiedereinstieg ins Erwerbsleben unterstützen, bedankt sich für die Möglichkeit zum Entwurf des Sozialhilfe-Grundsatzgesetz sowie zum Sozialhilfe-Statistikgesetz eine Stellungnahme abgeben zu können. Unsere Sozialen Unternehmen beschäftigen und qualifizieren im Jahr 30.000 vormals langzeitarbeitslose Menschen und führen über 100.000 Beratungen durch.

Unsere vorliegende Stellungnahme teilt sich in allgemeine Anmerkungen zur arbeitsmarktpolitischen Zielsetzung und Stoßrichtung des Entwurfs sowie einzelnen, aus unserer Sicht, besonders relevanten arbeitsmarktpolitischen Aspekten auf.

Allgemeine Anmerkung Sozialhilfe-Grundsatzgesetz:

Mit dem vorliegenden Entwurf des Sozialhilfe-Grundsatzgesetz wird der sinnvolle Schritt gesetzt eine bundesweite, einheitliche Regelung der bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS), nunmehr wieder Sozialhilfe, zu schaffen. Dieses Vorhaben begrüßen wir ausdrücklich. Auch die Anhebung des anrechnungsfreien Freibetrags auf 35% des Nettoeinkommens, während des Bezugs der Mindestsicherung/Sozialhilfe, möchten wir an dieser Stelle positiv hervorheben.

arbeit plus

Herklotzgasse 21/3, 1150 Wien, Austria

T +43 1 236 76 11

M office@arbeitplus.at **W** www.arbeitplus.at

Bank Hypo OÖ **IBAN** AT21 5400 0000 0038 0428
BIC OBLAAT2L **ZVR** 446463484

Aufgrund der vielfachen Kürzungen, Hürden und einschränkenden Voraussetzungen, die im vorliegenden Entwurf nunmehr bei der Mindestsicherung/Sozialhilfe geschaffen werden, den fehlenden Zielsetzungen im Bereich Bekämpfung und Vermeidung von Armut und sozialem Ausschluss, der fehlenden Anbindung an das Arbeitsmarktservice und den im Rahmen des AMS vorhandenen Qualifizierungs-, Beratungs- und Beschäftigungsmaßnahmen, sehen wir aus arbeitsmarktpolitischer Sicht, und speziell für langzeitbeschäftigungslose Menschen, allerdings eine Fülle an Verschlechterungen.

Die gemeinnützigen Sozialen Unternehmen von arbeit plus sammeln jeden Tag Erfahrungen mit arbeitsmarktfernen Menschen und Bezieher*innen der Mindestsicherung/Sozialhilfe. Diese Erfahrungen widersprechen dem Bild der „sozialen Hängematte“, denn die allermeisten von Armut und Langzeitbeschäftigungslosigkeit betroffenen Menschen wollen arbeiten. Aus unserer Arbeit wissen wir, wie Integration von sehr arbeitsmarktfernen Menschen gelingen kann. **Daher geben wir auf Basis unserer über 30-jährigen Erfahrung in der Integration von Menschen am Arbeitsmarkt und der Arbeit mit Bezieher*innen der Mindestsicherung/Sozialhilfe bzw. Notstandshilfe zu bedenken, dass der vorliegende Entwurf – entgegen seines Ziels der „(Wieder-)Eingliederung von Bezugsberechtigten in das Erwerbsleben“ – keinen geeigneten Weg darstellt um nachhaltige, gesellschaftlich und volkswirtschaftlich sinnvolle Beschäftigung für diese Menschen zu fördern.**

Außerdem konterkariert der vorliegende Entwurf mit seinen vielfältigen Einschränkungen betreffend des bezugsberechtigten Personenkreis (Ausschluss von subsidiär schutzberechtigten Menschen sowie straffällig gewordenen Menschen vom Bezug), Einschränkungen betreffend der Höhe der ausbezahlten Leistung (sogenannter „Arbeitsqualifizierungsbonus“ in Abhängigkeit des Sprachniveaus bzw. eines österreichischen Pflichtschulabschlusses) sowie den Kürzungen bei Familien mit mehreren Kindern (Kürzungen der Kinder-Richtsätze), die aus unserer Sicht, eigentlichen Aufgaben einer Sozialhilfe: Das Ziel einer minimalen Existenzsicherung für ein würdevolles Leben und die Unterstützung arbeitsfähiger Menschen, den Sprung zurück in eine existenzsichernde, nachhaltige Beschäftigung zu schaffen.

Wir müssen ebenso kritisch festhalten, dass durch die Rückführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung in die „Sozialhilfe“, eine erfolgreiche Reform der Jahre 2010/2011 zurückgenommen und wieder eine stigmatisierende Systematik verankert wird. Dies hat keinesfalls nur eine symbolische Wirkung! Wir wissen aus Erfahrung und zahlreichen internationalen Studien, dass stigmatisierende Begriffe und Strukturen im Sozialsystem den Anteil der Personen, die zwar einen Anspruch auf eine soziale Leistung hätten, diese aber

arbeit plus

Herklotzgasse 21/3, 1150 Wien, Austria

T +43 1 236 76 11

M office@arbeitplus.at **W** www.arbeitplus.at

Bank Hypo OÖ **IBAN** AT21 5400 0000 0038 0428
BIC OBLAAT2L **ZVR** 446463484

nicht beantragen (sogenannte „non-takeup-Rate“), erhöht. Dies bringt - abgesehen von der persönlichen prekären Situation der Menschen – mittel- und langfristig hohe Folgekosten mit sich aufgrund erhöhter Krankheit sowie Armuts- und Existenzgefährdung.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass der vorliegende Entwurf insbesondere für Frauen, die nach wie vor den überwiegenden Teil der unbezahlten Arbeit und der Kinderbetreuung leisten, eine Integration in den Arbeitsmarkt erschwert.

Zusätzlich zu den äußerst niedrig und degressiv gestaffelten Kinder-Richtsätzen, ist der – grundsätzlich begrüßenswerte – anrechnungsfreie Beitrag für Alleinerziehende nur als „Kann-Bestimmung“ im Rahmen der Landesgesetzgebungen formuliert. Wissend, dass vor allem Kinderbetreuung, Mobilitätshemmnisse, fehlende Qualifikationen und/oder geringe Sprachkenntnisse einen Stolperstein darstellen, hätten wir gerade im Sinne einer Stärkung der Erwerbsfähigkeit von Frauen, einen Rechtsanspruch auf entsprechende Sachleistungen, wie zB Kindergartenplätze, Betreuungseinrichtungen, Deutschkurse und Qualifizierungen als sinnvoll erachtet.

Zuletzt erscheint es uns notwendig, den vorgelegten Entwurf zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz, aus einem arbeitsmarktpolitischen Gesamtblickwinkel zu betrachten: Die vorgelegten Einschnitte und Einschränkungen in der Mindestsicherung/Sozialhilfe wirken nicht losgelöst von den bereits stattgefundenen Kürzungen des Budgets des Arbeitsmarktservices (AMS) und der aktiven Arbeitsmarktpolitik seit 2017, den angekündigten Änderungen in Rahmen des „Arbeitslosengelds NEU“ (Integration der Notstandshilfe in das Arbeitslosengeld), strengeren Sanktionen oder der Verschärfungen von Zumutbarkeitsbestimmungen bei Arbeitssuchenden. Auch das seit 1.1.2019 im Arbeitsmarktservice angelaufene „Arbeitsmarktchancen-Assistenzsystem“, also die Einteilung von arbeitssuchenden Menschen in drei Segmenten nach ihren Chancen am Arbeitsmarkt, schlägt in diese Kerbe:

Wir befürchten, dass langzeitarbeitslose Menschen in Zukunft weniger Angebote und Qualifizierungen erhalten, dass Arbeitslosigkeit immer häufiger als individueller Makel verstanden wird und benachteiligte Menschen durch zusätzlichen Druck und Existenzängste weiter an den Rand des Arbeitsmarkts und der Gesellschaft gedrängt werden. Diese Entwicklung wird aus unserer Sicht durch das vorliegende Sozialhilfe-Grundsatzgesetz und den vorhandenen Einschränkungen in der Höhe, den Anschlussperspektiven und dem bezugsberechtigten Personenkreis leider verstärkt und nicht verhindert.

arbeit plus

Herklotzgasse 21/3, 1150 Wien, Austria

T +43 1 236 76 11

M office@arbeitplus.at **W** www.arbeitplus.at

Bank Hypo OÖ **IBAN** AT21 5400 0000 0038 0428
BIC OBLAAT2L **ZVR** 446463484

Anmerkungen im Detail zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz

Zu § 1 Ziele - Kein Hinweis auf Bekämpfung und Vermeidung von Armut sowie sozialer Ausschluss

Als Netzwerk Sozialer Unternehmen, mit einem arbeitsmarktpolitischen Auftrag, sehen wir die im vorliegenden Entwurf nunmehr fehlende Zielsetzung der Mindestsicherung/Sozialhilfe, Armut sowie sozialen Ausschluss zu bekämpfen und zu vermeiden, höchst kritisch. Unserem Verständnis nach waren dies die grundlegenden Bausteine der im Jahre 2010/2011 eingeführten bedarfsorientierten Mindestsicherung und sie haben sich als wichtige und wirksame Richtschnur dieses letzten sozialen Auffangnetzes erwiesen.

Zu § 1, Absatz 3 – Ziele

- **Notwendigkeit der Einschränkung auf arbeitsfähige Bezugsberechtigte**

Die Aufnahme des Ziels einer (Wieder-)Eingliederung von Bezugsberechtigten in das Erwerbsleben erachten wir als sinnvoll, allerdings weisen wir darauf hin, dass hier die Einschränkung auf **arbeitsfähige Bezugsberechtigte** gegeben sein sollte.

- **Keine Kongruenz zwischen Ziel der „(Wieder-)Eingliederung in das Erwerbsleben“ und Finanzierung aktiver Arbeitsmarktpolitik**

Wir begrüßen das Ansinnen, die Strukturen der Mindestsicherung/Sozialhilfe verstärkt dafür zu nutzen, arbeitsfähige Menschen bei der Integration in ein Erwerbsleben zu unterstützen und ihnen durch Qualifizierungs-, Beratungs- und Beschäftigungsmaßnahmen neue Perspektiven zu bieten.

Allerdings sind wir überrascht, dass trotz dieser neuen Zielformulierung, die für die Re-Integration von langzeitarbeitslosen Menschen vorhandenen Budgets im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2018, sowie den Budgets des Arbeitsmarktservice sowie im Bereich der aktiven Arbeitsmarktpolitik seit 2017 sukzessive gekürzt wurden. Die Sozialen Unternehmen von arbeit plus sind seit 2018 mit Kürzungen von 5 bis 20 Prozent/Jahr – je nach Bundesland – konfrontiert. Wie das formulierte Ziel der „(Wieder-)Eingliederung von Bezugsberechtigten in das Erwerbsleben“, bei gleichzeitigem Ansteigen der Zahl der Bezugsberechtigten und gleichzeitiger Kürzung der Budgets der aktiven Arbeitsmarktpolitik erreicht werden kann, ist für uns nicht nachvollziehbar.

arbeit plus

Herklotzgasse 21/3, 1150 Wien, Austria

T +43 1 236 76 11

M office@arbeitplus.at **W** www.arbeitplus.at

Bank Hypo OÖ **IBAN** AT21 5400 0000 0038 0428
BIC OBLAAT2L **ZVR** 446463484

- **Fehlende Anbindung an AMS und Qualifizierungs-, Beratungs-, und Beschäftigungsmaßnahmen**

Wir vermissen im gesamten Entwurf des Sozialhilfe-Grundsatzgesetz - und speziell aufgrund der zusätzlichen Zielformulierung in § 1 (3) der „(Wieder-)Eingliederung von Bezugsberechtigten in das Erwerbsleben“ - eine explizite Anbindung bzw. Kooperationsverpflichtung der Länder mit dem Arbeitsmarktservice sowie den im Rahmen des AMS für arbeitsfähige Bezugsberechtigte offenstehenden Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen. Der Zugang zu den vorhandenen Qualifizierungs-, Beratungs- und Beschäftigungsmaßnahmen des AMS muss auch weiterhin für Bezieher*innen der Mindestsicherung/Sozialhilfe offenstehen, sofern sie arbeitsfähig sind. Die gemeinnützigen Sozialen Unternehmen von arbeit plus sammeln jeden Tag Erfahrungen mit langzeitbeschäftigungslosen Menschen und Bezieher*innen der Mindestsicherung/Sozialhilfe. Aus unserer täglichen Arbeit wissen wir, wie für sehr arbeitsmarktferne Menschen eine Integration in das Erwerbsleben gelingen kann. Eine gute Begleitung und Unterstützung durch das AMS und den durch das AMS vermittelten Qualifizierungs-, Beratungs- und Beschäftigungsmaßnahmen ist hier das Um und Auf.

Zu § 3 Absatz - Allgemeine Grundsätze

Wir können nicht nachvollziehen, warum im vorliegenden Entwurf der Grundsatz der Beratung und Betreuung zur Vermeidung sozialer Notlagen bzw. zur Unterstützung der (Wieder-)Eingliederung in das Erwerbsleben, gestrichen wurde (vgl. § 2 (3) Art. 15a B-VG zur bedarfsorientierten Mindestsicherung, BGBl. I Nr. 96/2010). Dieser Grundsatz wäre aus unserer Sicht eine wichtige arbeitsmarktpolitische Voraussetzung um das Ziel der „(Wieder-)Eingliederung von Bezugsberechtigten in das Erwerbsleben“ im Sinne der in § 1 festgelegten Zielsetzung zu erreichen.

(3) Bei der Erbringung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung ist auch die jeweils erforderliche Beratung und Betreuung zur Vermeidung und Überwindung von sozialen Notlagen sowie zur nachhaltigen sozialen Stabilisierung zu gewährleisten. Bei arbeitsfähigen Personen gehören dazu auch Maßnahmen, die zu einer weitest möglichen und dauerhaften (Wieder-)Eingliederung in das Erwerbsleben erforderlich sind.

Zu § 3 Absatz 4 – Dauerhafte Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft

Dieser neue Grundsatz zur Gewährung der Mindestsicherung/Sozialhilfe ist aus unserer

arbeit plus

Herklotzgasse 21/3, 1150 Wien, Austria

T +43 1 236 76 11

M office@arbeitplus.at **W** www.arbeitplus.at

Bank Hypo OÖ **IBAN** AT21 5400 0000 0038 0428
BIC OBLAAT2L **ZVR** 446463484

Sicht nicht verständlich, auch in den Erläuterungen finden sich dazu keine Informationen. Uns ist nicht klar, was mit der Formulierung der „dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft und von aktiven, arbeitsmarktbezogenen Leistungen der Bezugsberechtigten“ gemeint ist. Sollte hiermit eine Verpflichtung zur Erbringung von gemeinnützigen, nicht kollektivvertraglich geregelten „Mini-Jobs“ für Bezieher*innen von Mindestsicherung/Sozialhilfe insinuiert werden – wie es etwa im niederösterreichischen Mindestsicherungsgesetz bereits möglich ist – sprechen wir uns klar dagegen aus. Aus arbeitsmarktpolitischer Sicht sind diese Jobs eine Sackgasse. Sie sind kein Mittel um Menschen den Weg in das Erwerbsleben zu ebnet, schaffen keine dauerhafte, existenzsichernde Beschäftigung und verhindern oftmals notwendige Qualifizierung und Beratung von arbeitsmarktfernen Menschen.

Zu § 4 Absatz 3 - Ausschluss von der Bezugsberechtigung

Den Ausschluss von subsidiär schutzberechtigten Menschen sowie von straffälligen Menschen (Personen, die zumindest zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt wurden) aus der Sozialhilfe, sehen wir äußerst kritisch und arbeitsmarktpolitisch höchst kontraproduktiv. Aus Sicht von arbeit plus verhindert dieser Ausschluss nicht nur die notwendige Rückfallprävention und materielle Existenzsicherung, sie verhindert ebenso die notwendige Anbindung an sinnvolle arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, wie Beschäftigung in Sozialen Unternehmen, Qualifizierungsmaßnahmen, Sprachkurse, sozialpädagogische Begleitung, Arbeitstrainings, etc. um sowohl subsidiär Schutzberechtigten als auch haftentlassenen Menschen neue Perspektiven und die notwendige Integration in Gesellschaft und Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

Aus unserer Sicht wäre der volle Zugang zu arbeitsmarktpolitischen Unterstützungs- und Vermittlungsangeboten, speziell auch jene der Sozialen Unternehmen für diese Personengruppen sinnvoll und notwendig um die (Wieder-)Eingliederung in das Erwerbsleben zu fördern.

Zu § 5 Absatz 6 bis 10 – Monatliche Leistungen der Sozialhilfe: Arbeitsqualifizierungsbonus

Wir begrüßen das Ansinnen, die Strukturen der Mindestsicherung/Sozialhilfe verstärkt dafür zu nutzen, arbeitsfähige Menschen bei der Integration in ein Erwerbsleben zu unterstützen. Der Arbeitsqualifizierungsbonus, der einen monatlichen Mindestanteil in Höhe von 35% der Leistung der Sozialhilfe ausmacht und dessen Auszahlung explizit von der Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt abhängig gemacht wird, ist aus unserer Sicht allerdings keine geeignete Maßnahme um Anschlussfähigkeit und Perspektiven für

arbeit plus

Herklotzgasse 21/3, 1150 Wien, Austria

T +43 1 236 76 11

M office@arbeitplus.at **W** www.arbeitplus.at

Bank Hypo OÖ **IBAN** AT21 5400 0000 0038 0428
BIC OBLAAT2L **ZVR** 446463484

langzeitbeschäftigungslose Menschen zu schaffen.

Wir sehen es äußerst kritisch, dass der Arbeitsqualifizierungsbonus als Bestandteil der Sozialhilfe im Sinne eines „Malus-Systems“ konzipiert wird und die volle Höhe der Sozialhilfe nur dann zu gewähren ist, wenn eben jene Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt gegeben ist. Eine sinnvolle Anschlussfähigkeit an arbeitsmarktpolitische Beschäftigungs-, Beratungs- und Qualifizierungsmaßnahmen im System der Mindestsicherung/Sozialhilfe müsste aus unserer Sicht in Form eines „**Bonus-Systems**“ konzipiert werden, um Menschen die oftmals mit fehlenden Basiskompetenzen, geringer formaler Qualifikation, fehlenden Sprachkenntnissen oder vorgelagerten Problemen, wie Schulden, (chronischer) Krankheit, etc. zu kämpfen haben, passgenaue Unterstützungen anbieten zu können. In der vorgelegten Konzeption als „Malus-System“, schafft der Arbeitsqualifizierungsbonus zusätzlichen Druck auf langzeitarbeitslose Menschen ohne im Gegenzug ausreichend Mittel für Finanzierung und Zugang zu vorhandenen arbeitsmarktpolitischen Angeboten und Qualifizierungsmaßnahmen bereitzustellen.

Außerdem stellt die Verknüpfung der Vermittelbarkeit und somit die Auszahlung der vollen Mindestsicherung/Sozialhilfe an ein Sprachniveau in Höhe von B1 (Deutsch) oder C1 (Englisch) eine klare Schlechterstellung von asylberechtigten Menschen in Österreich dar. Wir geben außerdem zu bedenken, dass diese Schlechterstellung durch das Konstrukt des Malus-Systems des Arbeitsqualifizierungsbonus im Hinblick auf vorhandene EU-Richtlinien (Statusrichtlinie, Daueraufenthaltsrichtlinie, Freizügigkeitsrichtlinie) sowie der Europäischen Grundrechtscharta, die die Gleichbehandlung von asylberechtigten Personen vorsehen, sehr wahrscheinlich europarechts- und verfassungswidrig ist.

Zusammen mit den Kürzungen des Arbeitsmarktservices im Integrationsbereich seit 2017 (betrifft sowohl die gebundenen Mittel für das Integrationsjahr als auch den „Topf für Asylberechtigte“), die eben auch jene Mittel für Sprachkurse zur Erreichung des geforderten Sprachniveaus beinhalten, erscheint uns diese Vorbedingung zum Erhalt der vollen Mindestsicherung/Sozialhilfe für viele Menschen vielfach unmöglich und in hohem Maße zynisch. Das in § 1 formulierte Ziel der „(Wieder-)Eingliederung von Bezugsberechtigten in das Erwerbsleben“ wird damit konterkariert. Diese Maßnahme wird die Integration von geflüchteten Menschen in den österreichischen Arbeitsmarkt erschweren und um Jahre verzögern.

Insgesamt geben wir zu bedenken, dass die aktuelle Ausgestaltung des Arbeitsqualifizierungsbonus das Bild insinuiert, dass arbeitsfähige Menschen, die Mindestsicherung/Sozialhilfe beziehen, nicht genügend Arbeitsanreize und kein eigenes Qualifizierungsbestreben hätten. Wir wissen allerdings durch die Erfahrungen in den

arbeit plus

Herklotzgasse 21/3, 1150 Wien, Austria

T +43 1 236 76 11

M office@arbeitplus.at **W** www.arbeitplus.at

Bank Hypo OÖ **IBAN** AT21 5400 0000 0038 0428
BIC OBLAAT2L **ZVR** 446463484

Sozialen Unternehmen, dass diese Menschen arbeiten wollen. Aber nicht alle schaffen es zu den Bedingungen, die der Arbeitsmarkt – speziell auch Menschen mit geringer formaler Qualifikation oder älteren Menschen – bietet. Arbeitslosigkeit ist in erster Linie ein strukturelles Problem (kaum existenzsichernde Arbeitsplätze für geringqualifizierte Menschen oder Ältere) und kein individuelles Verschulden, das durch höheren Druck gelöst werden kann.

Daher erscheint es uns im Sinne eines wirksamen Arbeitsqualifizierungsbonus wichtig, nochmals auf das notwendige Zusammenspiel einer menschenwürdigen, existenzsichernden Mindestsicherung/Sozialhilfe und einer ausreichend finanzierten aktiven Arbeitsmarktpolitik hinzuweisen, die Menschen Perspektiven bietet. Arbeitsmarktpolitische Beschäftigungs-, Beratungs- und Qualifizierungsangebote entlasten die sozialen Systeme und sind volkswirtschaftlich wie gesellschaftlich sinnvoll, in dem sie langzeitarbeitslose Menschen befähigen selbstbestimmt zu leben, Qualifizierungen nachzuholen, Deutsch zu lernen, Arbeit zu finden und diese nachhaltig zu halten.

Zu § 5, Absatz 2 Zeile 4 und 5 – Anrechnungsfreie Beiträge für Alleinerziehende und Personen mit Behinderung

Die – grundsätzlich begrüßenswerten – anrechnungsfreien Beiträge zur Unterstützung des Lebensunterhalts für Alleinerziehende und Personen mit Behinderung, sind lediglich als „Kann-Bestimmung“ im Rahmen der Landesgesetzgebungen formuliert. Für beide Gruppen wären aus arbeitsmarktpolitischer Sicht einheitliche Mindeststandards besser geeignet, um die Mehr-Bedarfe dieser Menschen abzudecken und Integrationsmaßnahmen - dort wo Arbeitsfähigkeit - gegeben ist, zu fördern.

Zu § 7, Absatz 6 – Anrechnungsfreier Freibetrag

Wir begrüßen ausdrücklich, die Erhöhung des anrechnungsfreien Freibetrags von bis zu 35% (vormals bis zu 15%) des erzielten monatlichen Nettoeinkommens, während des Bezugs der Mindestsicherung/Sozialhilfe. Eine Reform des Freibetrags der Mindestsicherung/Sozialhilfe und seine Anhebung auf rund ein Drittel des Nettoeinkommens, ist auch eine langjährige Forderung von arbeit plus. Allerdings hätten wir uns im Sinne einer dauerhaften Integration in den Arbeitsmarkt und der Existenzsicherung von bezugsberechtigten Menschen gewünscht, dass dieser auch weiterhin bis zu 18 Monate und nicht, wie im Entwurf formuliert, bis höchstens zwölf Monate eingeräumt wird.

arbeit plus

Herklotzgasse 21/3, 1150 Wien, Austria

T +43 1 236 76 11

M office@arbeitplus.at **W** www.arbeitplus.at

Bank Hypo OÖ **IBAN** AT21 5400 0000 0038 0428
BIC OBLAAT2L **ZVR** 446463484

Zum Sozialhilfe-Statistikgesetz

arbeit plus ist im Rahmen seiner Arbeit auf aktuelle, umfangreiche arbeits- und sozialpolitische Daten angewiesen. Daher sehen wir die vorgeschlagene, systematische Verknüpfung und Auswertung verschiedener Datensätze sehr positiv.

Allerdings erkennen wir keinen Mehrwert darin, dass nunmehr von Antragsteller*innen der Mindestsicherung/Sozialhilfe, neben dem eigenen Migrationshintergrund (Geburtsort sowie eigene Staatsangehörigkeit), auch die Nationalität der leiblichen Eltern abgefragt und ausgewertet werden soll. Uns ist nicht klar, welcher zusätzliche sozial- oder arbeitsmarktpolitische Erkenntnisgewinn angestrebt wird und orten hier eine überschießende Datenerhebung bei einer ohnehin vulnerablen Gruppe. Uns erscheint es besonders wichtig gerade in den sozialen Sicherungssystemen stigmatisierende Praxen zu verhindern.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anregungen im Entwurf zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz sowie im Sozialhilfe-Statistikgesetz. Gerne stehen wir Ihnen für weitere Gespräche mit unserer Expertise zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Mag.ª Judith Pühringer

Geschäftsführung arbeit plus



Mag.ª Manuela Vollmann

Vorstandsvorsitzende arbeit plus

arbeit plus

Herklotzgasse 21/3, 1150 Wien, Austria

T +43 1 236 76 11

M office@arbeitplus.at **W** www.arbeitplus.at

Bank Hypo OÖ **IBAN** AT21 5400 0000 0038 0428
BIC OBLAAT2L **ZVR** 446463484